

Club für Britische Hütehunde e.V.

Sitz Hildesheim

Bearded Collie, Border Collie, Collie (Langhaar u. Kurzhaar),
Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie),
Welsh Corgi (Cardigan und Pembroke)



Ausstellungsordnung

Ausstellungsordnung des Clubs für Britische Hütehunde e.V.

Stand: 01. Dezember 2021

§1	Begriffsbestimmung	3
§2	Einteilung der Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungsordnung des CfBrH.....	3
§3	Terminschutz und Formalitäten	3
§4	Clubsieger-Ausstellung.....	4
§5	Ausfallen von Ausstellungen.....	5
§6	Ausschreibung	5
§7	Katalog.....	5
§8	Nachmeldungen.....	6
§9	Zulassung von Hunden	6
§10	Zulassung von Ausstellern.....	6
§11	Meldung	7
§12	Meldegelder	7
§13	Einlass	7
§14	Haftung	7
§15	Pflichten des Ausstellers.....	7
§16	Rechte des Ausstellers	8
§17	Hausrecht	8
§18	Personen im Ring	8
§19	Rassen und Klasseneinteilung	8
§20	Reihenfolge des Richtens.....	9
§21	Versetzen eines Hundes.....	9
§22	Formwertnoten und Beurteilungen	9
§23	Platzierungen.....	11
§24	Titel und Titel-Anwartschaften	11
§25	Verspätet erschienene Aussteller.....	11
§26	Bekanntgabe von Bewertungen.....	11
§27	Zulassung von VDH-/FCI-Zuchtrichtern.....	11
§28	Ausländische FCI-Zuchtrichter.....	11
§29	Pflichten des VDH-/FCI-Zuchtrichters	12
§30	Pflichten des Veranstalters bezüglich VDH-/FCI-Zuchtrichter	12
§31	Zuchtrichterspesen	12
§32	Zuchtrichterwechsel.....	13
§33	VDH-/FCI-Zuchtrichter Anwärter.....	13
§34	Vorzeitiges Verlassen der Ausstellung	13
§35	Zuchtgruppen-Wettbewerb	13
§36	Nachzuchtgruppen-Wettbewerb	13
§37	Paarklassen-Wettbewerb.....	13
§38	Vorfürwettbewerb für Jugendliche	13
§39	Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB).....	14
§40	Wettbewerb „Bester Hund der Ausstellung“ (BIS)	14
§41	Deutscher Champion (CfBrH).....	14
§42	Deutscher Jugendchampion (CfBrH).....	15
§43	Deutscher Veteranenchampion (CfBrH).....	15
§44	Internationaler- Schönheits-Champion (für Border Collie).....	16
§45	Ordnungsbestimmungen	16
§46	Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung.....	17
§47	Änderung dieser Ausstellungsordnung.....	17
§48	Inkrafttreten.....	17

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Rassehunde-Ausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind vom VDH termingeschützte Rassehunde-Ausstellungen. Sie sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit näherbringen.
2. Eigentümer ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d.h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat. Aussteller ist derjenige, der auf der Rassehunde-Ausstellung die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt. Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.

§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Geltungsbereich der Ausstellungsordnung des CfBrH

Vorbereitung und Ablauf der nachstehend aufgeführten unterschiedlichen Rassehunde-Ausstellungen regeln sich nach den Bestimmungen dieser und der VDH-Ausstellungsordnung, der VDH-/FCI-Zuchtrichterordnung und der des CfBrH sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.)

1. Internationale Rassehunde-Ausstellungen
2. Nationale Rassehunde-Ausstellungen
3. Termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des CfBrH mit Vergabe der Championatsanwartschaften auf die Titel Deutscher Champion, Deutscher Jugend- und Veteranenchampion des CfBrH und des VDH.
4. Termingeschützte rassespezifische Ausstellungen des CfBrH mit Vergabe der Championatsanwartschaften auf den Titel Deutscher Champion, Deutscher Jugend- und Veteranenchampion des CfBrH und des VDH.
5. Sonderschauen werden auf Internationalen- und Nationalen-Rassehunde-Ausstellungen des VDH vom CfBrH angegliedert. Die Vergabe von Championatsanwartschaften ist identisch mit Pkt. 3. und 4.
6. Die Durchführung von Sonderschauen und Spezial-Rassehunde-Ausstellungen ist in den Durchführungsbestimmungen zur Ausstellungsordnung des VDH geregelt.

§ 3 Termenschutz und Formalitäten

Die in § 2 unter Ziffer 1–5 aufgeführten unterschiedlichen Rassehunde-Ausstellungen bedürfen der Genehmigung des VDH. Zur Bearbeitung aller einschlägigen Fragen unterhält der VDH eine Termenschutzstelle. Beim Antrag auf Genehmigung und Termenschutz sowie für alle im Katalog aufgeführten Hunde werden Gebühren fällig.

Bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des CfBrH ist pro gemeldeten Hund eine vom VDH festgelegte Gebühr von der durchführenden Landesgruppe an den VDH zu entrichten.

Ebenfalls ist eine vom CfBrH festgelegte Gebühr pro gemeldeten Hund von der Landesgruppe an den Hauptclub zu entrichten.

Für die Durchführung von Spezial-Rassehunde-Ausstellungen für Britische Hütehunde ist der CfBrH verantwortlich.

Wird im Bereich einer Landesgruppe eine Internationale Rassehunde-Ausstellung durchgeführt, so ist von der zuständigen Landesgruppe eine Sonderschau für unsere Rassen anzugliedern, sofern für einzelne Rassen die Sonderschau nicht an Konkurrenzvereine seitens des VDH vergeben wurde.

Gliedert eine Landesgruppe keine Sonderschau an, übernimmt dieses nach Möglichkeit der Hauptclub. In diesem Fall wird der entsprechenden Landesgruppe im Folgejahr keine Spezial-Rassehunde-Ausstellung genehmigt, es sei denn, eine andere Landesgruppe übernimmt freiwillig die Durchführung der Sonderschau.

Der Hauptclub übernimmt die Angliederung einer Sonderschau auf der VDH-Bundessieger-Rassehundeausstellung und der FCI-Weltsieger-Ausstellung. Sollte im Zusammenhang der vorgenannten Ausstellungen eine Nationale-Rassehundeausstellung durchgeführt werden, behält sich auch hierfür der Hauptclub die Angliederung von Sonderschauen vor.

Die Sonderschau für Britische Hütehunde auf der VDH-Europasieger-Rassehundeausstellung gliedert die entsprechend regional zuständige Landesgruppe an. Das Präsidium hat bei der VDH-/FCI-Zuchtrichternominierung ein Vetorecht.

Jede Landesgruppe sollte jährlich eine Spezial-Rassehundeausstellung durchführen.

Die Durchführung von mehr als einer Spezial-Rassehundeausstellung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch das Präsidium.

Der Antrag auf Gewährung eines Terminschutzes, besteht aus:

1. Anmeldung der Landesgruppe mit Antrag auf Genehmigung der VDH/FCI-Zuchtrichter
2. Antrag auf Termenschutz für Spezial-Rassehundeausstellungen
3. Verpflichtungserklärung – Spezial-Rassehundeausstellung
4. Anerkennung des Leistungsverzeichnisses

Der Antrag **mit Benennung der Richter** ist von den Landesgruppen spätestens bis zum 30.11. für das folgende Jahr, beim Leiter Ausstellungswesen des CfBrH zur Genehmigung und Weiterleitung an die Termenschutzstelle des VDH einzureichen.

Für Spezial-Rassehundeausstellungen von Januar bis März eines jeden Jahres müssen die Anträge **mit Richterangaben** jedoch mindestens fünf Monate vor dem geplanten Ausstellungstermin eingereicht werden.

Verspätete Anträge **können abgewiesen werden. Ist die Richterbenennung nicht rechtzeitig geklärt, behält sich das Präsidium gegebenenfalls vor entsprechende Richter zu benennen.**

Die Ziffern 1–4 gelten auch für rassespezifische Ausstellungen des CfBrH, die alle zwei Jahre stattfinden können, wobei der Rassebetreuer oder Stellvertreter Ausstellungsleiter sein muss.

Der Ausstellungsort, Zeitpunkt und VDH-

/FCI-Zuchtrichter sind mit dem Präsidium abzustimmen. Die organisatorische und finanzielle Abwicklung einer rassespezifischen Ausstellung kann nur über eine für die Ausstellung geographisch zuständige Landesgruppe oder über den Hauptclub erfolgen, welche auch den Gewinn oder Verlust trägt. Finanzielle Abwicklungen über Privatkonten oder private Sonderkonten sind nicht zulässig.

Eine Spezial-Rassehundeausstellung kann nicht genehmigt, werden wenn:

- a) am selben Tage ein Termenschutz für unsere Rassen für eine Internationale- oder Nationale-Rassehundeausstellung im Umkreis von 200 km (Luftlinie) vergeben ist.
- b) am selben Tage eine Spezial-Rassehundeausstellung im Umkreis von 400 km (Luftlinie) vergeben ist.
- c) Eine Woche vor oder nach der Clubsieger-Ausstellung im Umkreis von 400 km (Luftlinie)

Der Leiter Ausstellungswesen des CfBrH kann den Termenschutz verweigern, wenn vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Bei Nichtakzeptanz der Entscheidung des Leiters Ausstellungswesen des CfBrH ist das Präsidium in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Das Präsidium behält sich grundsätzlich die Vergabe von Spezial-Rassehundeausstellungen vor.

Im offiziellen Organ unseres Clubs ist ein Ausstellungskalender durch den Leiter Ausstellungswesen des CfBrH zu veröffentlichen und zeitnah zu aktualisieren.

§ 4 Clubsieger-Ausstellung

Der CfBrH führt jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre eine Clubsieger-Ausstellung durch.

Das Präsidium kann die Clubsieger-Ausstellung selbst oder mit einer Landesgruppe durchführen. Landesgruppen mit besonderen Anlässen (wie Jubiläen usw.) oder besonderen Rahmenbedingungen für die Ausstellung und den Festabend können sich beim Präsidium mit einem Vorlauf von zwei Jahren über den Leiter Ausstellungswesen des CfBrH bewerben. Bei der Vergabe an eine Landesgruppe werden die finanziellen Rahmenbedingungen für die Clubsieger-Ausstellung zwischen Präsidium und LG-Vorstand festgelegt.

Die VDH-/FCI-Zuchtrichter werden vom Präsidium ggf. im Einvernehmen mit der Landesgruppe ausgewählt.

Auf der Clubsieger-Ausstellung wird der Titel „Clubsieger“, „Clubjugendsieger“ und „Club-Veteranensieger“ je Rasse und Geschlecht vergeben. Diese Titel berechtigen nicht zur Meldung in der Championklasse, jedoch besteht der Anspruch, dass diese Titel auf den Clubunterlagen geführt werden.

Um den Titel „Clubsieger“ konkurrieren die V1 Hunde der Zwischen-, Champion- und Offenen Klasse, sowie der Gebrauchshundklasse (nur für Border Collie).

Clubsieger und Clubsiegerin erhalten zusätzlich ein CAC.

§ 5 Ausfallen von Rassehunde-Ausstellungen

1. Kann aus irgendwelchen Gründen die Rassehunde-Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50% der Meldegebühr zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden.
2. Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Leiter Ausstellungswesen des CfBrH im Zusammenwirken mit dem Schatzmeister des CfBrH und dem jeweiligen Ausstellungsleiter festzulegen. Er darf nur so hoch festgelegt werden, dass er die tatsächlich entstandenen Kosten deckt.

§ 6 Ausschreibung

1. In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Rassehunde-Ausstellung angefertigt werden, ist auf den Veranstalter, die Mitgliedschaft im VDH und der F.C.I. deutlich hinzuweisen und darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.
2. Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, VDH-/FCI-Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht.

§ 7 Katalog

1. Für jede Spezial-Rassehunde-Ausstellung ist ein Katalog zu erstellen. Eine drucktechnische Herstellung wird empfohlen, jedoch ist auch ein vereinfachtes Vervielfältigungsverfahren möglich.

Anstelle des gedruckten Kataloges kann den Ausstellern auch ein Online-Katalog zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass jeder Aussteller auch die Möglichkeit bekommt, sich einen solchen Online-Katalog zeitnah aus dem Internet herunterzuladen. Die Aussteller müssen rechtzeitig über den Einsatz des Online-Kataloges informiert werden.

2. Die Katalogdaten dürfen bis zu 2 Tage vor Beginn der Rassehundeausstellung veröffentlicht werden. Werden Kataloge oder Katalogdaten zu Presse Zwecken vor Beginn einer Ausstellung ausgegeben, ist darauf hinzuweisen, dass diese frühestens 2 Tage vor Beginn der Veranstaltung publiziert werden dürfen. Meldestatistiken dürfen erst nach Katalogschluss veröffentlicht werden.

Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:

Veranstalter, Ausstellungsleiter, Ort, Datum, Art der Ausstellung, Zugehörigkeit zu VDH und F.C.I., VDH-/FCI-Zuchtrichter, ggf. VDH-/FCI-Zuchtrichteranwälter, gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens, Zuchtbuchnummer, Wurfstag, Eltern, Züchter und Eigentümer, dessen Anschrift aufgeführt sein sollte.

3. Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet.
4. Spätestens zwei Wochen nach Ausstellungstermin erhält der Leiter Ausstellungswesen des CfBrH einen ausgefüllten Katalog in Form einer Datei mit Formwertnoten, Platzierungen und Anwartschaften. Bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des CfBrH geht zusätzlich ein Exemplar an den VDH.

§ 8 Nachmeldungen

1. Nachmeldungen in Form eines Nachtrages oder z.B. von A-Nummern im Katalog sind nicht gestattet.

§ 9 Zulassung von Hunden

1. Zugelassen sind nur Rassehunde, deren Standard bei der F.C.I. hinterlegt ist, die in ein von der F.C.I. anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von vier Monaten am Tage der Bewertung vollendet haben.
2. Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete und missgebildete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig, oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Sie sind von der Bewertung ausgeschlossen. Dennoch zuerkannte Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften können aberkannt werden, wenn die Umstände, die eine Bewertung ausschließen, offenbar werden. Die Entscheidung über das Einbringen im Ausnahmefall steht allein der Ausstellungsleitung oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu. Diese hat auf den Bewertungsvorgang keinen Einfluss. Wer kranke Hunde in eine Rassehunde-Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.
3. Läufe Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen ausgestellt werden. Eine entsprechende Rücksichtnahme gegenüber den Ausstellungsrüden ist aus sportlicher Fairness geboten.
Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (gilt auch für chemisch kastrierte Rüden und Rüden, denen aus medizinischen Gründen ein Hoden entfernt wurde) nicht zugelassen.
4. Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben.
5. Hunde, die sich auf einer Rassehunde-Ausstellung als bissig oder unangenehm aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einem befristeten oder unbefristeten Ausstellungsverbot für alle vom VDH geschützten Rassehunde-Ausstellungen belegt werden.

§ 10 Zulassung von Ausstellern

1. Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht ausgestellt werden.
2. Sonderleiter oder Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen dürfen Hunde der Rassen, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, melden. Sonderleiter und Ringhelfer dürfen nicht selbst ausstellen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund oder Hunde der mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen vorgestellt werden, den Ring verlassen.
3. Ein VDH-/FCI-Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Rassehunde-Ausstellung melden, für die er am selben Tage keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für Personen, die mit dem VDH-/FCI-Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben. Ein VDH-/FCI-Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit nicht Aussteller sein. Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Aussteller sein, sofern sie einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) ausstellen, für die der VDH-/FCI-Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Ansonsten gelten die Regelungen in § 13 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung.
4. An CfBrH-Ausstellungen dürfen insbesondere nicht teilnehmen:
 - Personen mit einem befristeten- oder unbefristeten Ausstellungsverbot des VDH
 - Personen mit einem durch den VDH-Vorstand bestätigten Ausstellungsverbot des CfBrH
 - Kommerzielle Hundehändler
5. Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereins des VDH von der Teilnahme an allen Veranstaltungen ausgeschlossen sind, dürfen Hunde auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des CfBrH nicht vorführen.

§ 11 Meldung

1. Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen, die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr.
2. Mit der Abgabe der Meldung erkennt der Eigentümer diese Ausstellungsordnung nebst VDH-Durchführungsbestimmungen als für sich verbindlich an.
3. Doppelmeldungen sind unzulässig.
4. Das Zurückziehen einer Meldung ist bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses in schriftlicher Form möglich. Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen bis max. 25% der Meldegebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
5. Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch für die Rassehunde- Ausstellung als beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.
6. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Termin- verlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei der Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin abgegeben.

Bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen ist es dem Veranstalter überlassen, eine Annahmestätigung zu verschicken.

§ 12 Meldegelder

Das Meldegeld wird von den Veranstaltern festgelegt. Die finanzielle Begünstigung einzelner Ausstellerguppen ist untersagt.

Das Meldegeld wird mit der Abgabe der Meldung fällig.

§ 13 Einlass

Die Hunde sind innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Einlasszeit einzubringen. Für jeden zur Rassehunde-Ausstellung angenommenen Hund hat eine Person freien Eintritt.

§ 14 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 15 Pflichten des Ausstellers

1. Die Aussteller erkennen an, dass Formwertnoten, Platzierungen und die Vergabe von Titel-Anwartschaften des VDH-/FCI-Zuchtrichters unanfechtbar sind. Sie unterliegen keiner Prüfung. Beleidigung des VDH-/FCI-Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Entscheidungen, sowie Beleidigungen gegenüber anderen Ausstellern und Ausstellungspersonal sind unzulässig und werden mit einem Ausschluss von der Ausstellung bzw. mit einer Ausstellungssperre für künftige Ausstellungen geahndet.
2. Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich.
3. Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Anforderung vorzulegen.
4. Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund führenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
5. Jede Form von „double handling“, d.h. der Versuch oder die Durchführung einer Beeinflussung des zu bewertenden Hundes und anderer im Ring stehenden Hunden von außerhalb des Ringes ist verboten. Während des Richtens einer Klasse darf der Hundeführer mit seinem Hund den Ring nur auf Anordnung des Richters verlassen. Bei Zuwiderhandlungen werden die betreffenden Hunde von der Bewertung ausgeschlossen.

6. Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt.
7. Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt. Des Weiteren darf weder im Bewertungs- noch im Ehrenring auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und/oder auf den Zwinger (z.B. durch Aufdruck auf die Kleidung) hingewiesen werden.

§ 16 Rechte des Ausstellers

Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Rassehunde-Ausstellung sind unverzüglich unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,- Euro schriftlich der Ausstellungsleitung oder im Falle von Nationalen oder Internationalen Rassehunde- Ausstellungen binnen zwei Tagen nach Schluss der Veranstaltung in elektronischer Form als E-Mail der VDH Geschäftsstelle, bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des CfBrH dem Leiter für das Ausstellungswesen des Clubs zu melden. Im letzten Fall ist die Sicherheitsgebühr unverzüglich auf das Konto des CfBrH zu überweisen (im Fall von Nationalen oder Internationalen Rassehunde-Ausstellungen auf das Konto des VDH). Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rückrecht. Bei Zurückweisung eines Einspruchs als unbegründet erfolgt keine Erstattung der Sicherheitsgebühr.

§ 17 Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehunde-Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen des Veranstalters und dessen Beauftragen ist Folge zu leisten. In den Ringen besteht ein generelles Rauchverbot.

§ 18 Personen im Ring

Außer dem VDH-/FCI-Zuchtrichter, dem zugelassenen VDH-/FCI-Zuchtrichter-Anwärter, dem Ausstellungs- und Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Veranstalter und dessen Beauftragte haben das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung und Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 19 Rassen und Klasseneinteilung

1. Es gilt die Rasseeinteilung des jeweils gültigen F.C.I.-Ausstellungsreglements.
2. Klasseneinteilung:

1. Babyklasse 4 – 6 Monate
2. Jüngstenklasse 6 – 9 Monate
3. Jugendklasse 9 – 18 Monate
4. Zwischenklasse 15 – 24 Monate
5. Offene Klasse ab 15 Monate
6. Gebrauchshundklasse ab 15 Monate

Die Gebrauchshundklasse darf nur für Border Collie ausgeschrieben werden. Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Leistungs-/Ausbildungskennzeichen bestätigt wurde. Dazu gehört:

- a) Nachweis über einen Herding-Working-Test (HWT-Collecting-Style) oder
- b) Entsprechender Trial der Klasse 1, 2 oder 3 nach FCI-Reglement durch einen von der FCI anerkannten Richter.
- c) Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

Die zur Meldung notwendige Bestätigung wird vom VDH nach Einsendung der Kopie der Ahnentafel des Hundes, einer Kopie des Nachweises der bestandenen, unter a – b bezeichneten Prüfung und nach Zahlung einer entsprechenden Gebühr ausgestellt.

Die bislang vom VDH ausgestellten Berechtigungen für die Nachweise absolvierter Agility-, Rettungs- und Fährtenhundprüfungen behalten innerhalb des VDH-Bereichs (Spezial-Rassehunde-Ausstellungen, Nationale und Internationale Ausstellungen) Ihre Gültigkeit.

7. Championklasse ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel (Internationaler Schönheitschampion der F.C.I., Nationaler Champion der von der F.C.I. anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (Club oder VDH) VDH-Jahressieger) bestätigt wurde. Für den Start in der Championklasse gelten die Bedingungen der VDH-Ausstellungsordnung sowie der Durchführungsbestimmungen zur VDH-Ausstellungsordnung in den jeweils gültigen Fassungen.

8. Veteranenklasse ab 8 Jahren

Die Bewertung durch den VDH-/FCI-Zuchtrichter erfolgt nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die Kondition dieser Hunde geachtet werden.

Der „Beste Veteran der Rasse“ wird aus dem mit V 1 bewerteten Rüden und der mit V 1 bewerteten Hündin der Veteranenklasse ermittelt. Beide mit V 1 bewerteten Veteranen nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.

Auf Internationalen und Nationalen Ausstellungen kann ein Veteranen-Wettbewerb durchgeführt werden, an dem der beste Veteran jeder Rasse teilnimmt.

3. Stichtag für die Alterszuordnung:

Das geforderte Lebensalter muss der Hund am Tag der Bewertung erreicht haben.

4. Die Einrichtung der Klassen 2 – 8 sind für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen und Sonderschauen des CfBrH vorgeschrieben

§ 20 Reihenfolge des Richtens

Bei Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des CfBrH ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

Veteranen-, Baby-, Jüngsten-, Jugend-, Zwischen-, Champion-, Gebrauchshund-, (für Border Collie) Offene Klasse

§ 21 Versetzen eines Hundes

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, wegen fehlender geforderter Nachweise, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Hinzuziehung der Meldung zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu. Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 22 Formwertnoten und Beurteilungen

Bei allen Rassehunde-Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vorzüglich	(V)
Sehr Gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq)

In der Baby- und Jüngstenklasse

Vielversprechend	(vv)
Versprechend	(vsp)
Wenig versprechend	(wv)

VORZÜGLICH darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahekommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechts besitzen.

SEHR GUT wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

GUT ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

GENÜGEND erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übriglässt.

DISQUALIFIZIERT erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung „DISQUALIFIZIERT“ ist im Richterbericht anzugeben.

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

ohne Bewertung

Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist, oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B.: Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur). Der Grund für die Beurteilung „Ohne Bewertung“ ist im Richterbericht anzugeben.

zurückgezogen

Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

nicht erschienen

Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 23 Platzierungen

1. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ bzw. „Versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
2. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“, „Sehr Gut“, „Vielversprechend“ oder „Versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr Gut 1“, „Vielversprechend 1“ oder „Versprechend 1“.
3. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 24 Titel und Titel-Anwartschaften

Die Vergabe von Titel und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des VDH-/FCI-Zuchtrichters.

Eine Vergabe des entsprechenden Titels bzw. einer Titel-Anwartschaft ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse (Veteranenklasse nur Platz 1) möglich.

Sollte der VDH-/FCI-Zuchtrichter keinen Titel bzw. keine Titel-Anwartschaft vergeben, muss dies vom VDH-/FCI-Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

§ 25 Verspätet erschienene Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote.

Trifft der Aussteller ein, bevor der VDH-/FCI-Zuchtrichter seine Tätigkeit an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom VDH-/FCI-Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.

§ 26 Bekanntgabe von Bewertungen

Eine dem Aussteller förmlich bekanntgegebene Bewertung und Platzierung des Hundes darf nicht geändert werden.

Die förmliche Bekanntgabe erfolgt mit der Ausgabe des Richterberichts.

Die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen darf erst bekannt gegeben werden, wenn die Bewertung und Platzierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist. Bei Auslegungsfragen zur Bewertung und Platzierung gilt die Eintragung im Bewertungsbogen des VDH-/FCI-Zuchtrichters. Die Bewertung eines verspätet vorgeführten Hundes ist mit dem Zusatz „verspätet“ mitzuteilen.

§ 27 Zulassung von VDH-/FCI-Zuchtrichtern

1. Auf sämtlichen Rassehunde-Ausstellung dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten VDH-/FCI-Zuchtrichter tätig werden.
Es ist auf jeder Spezial-Rassehunde-Ausstellung oder Sonderschau des CfBrH ein Spezialzuchtrichter des CfBrH vorzusehen und auszuschreiben, der die Körungen unserer Rassen vornehmen kann.
2. Auf sämtlichen Rassehunde-Ausstellungen dürfen ausländische FCI-Zuchtrichter nur dann tätig werden, wenn sie gemäß Richterliste des zuständigen Dachverbandes die Berechtigung zum Richten der betreffenden Rassen und Wettbewerbe haben.

Diese Berechtigung wird im Rahmen des Termenschutzantrages durch den Leiter Ausstellungswesen des CfBrH überprüft.

§ 28 Ausländische FCI-Zuchtrichter

1. Landesgruppen des CfBrH, die ausländische FCI-Zuchtrichter einladen, haben diesen rechtzeitig diese Ausstellungsordnung zu übergeben.
2. Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische FCI-Zuchtrichter von einem Sachkundigen mit den für das Ausstellungswesen geltenden Regeln vertraut gemacht werden. Dies gilt insbesondere für das Bewertungssystem und die Bestimmungen über die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften. Beherrschen sie die deutsche Sprache nicht, so hat der Einladende einen Dolmetscher bereitzustellen. Die einladende Landesgruppe muss ausländischen FCI-Zuchtrichtern einen Ringsekretär zuteilen, der außer deutsch eine der offiziellen FCI- Sprachen spricht. Spricht der FCI-Zuchtrichter keine dieser Sprachen, kann

der Veranstalter verlangen, dass der FCI-Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.

3. Der Einladende hat ausländischen FCI-Zuchtrichtern mit der Einladung bekannt zu geben, welche Kosten von ihm übernommen werden.
4. Ungeachtet § 30, Nr.3 hat der Einladende ausländischen FCI-Zuchtrichtern bei deren Ankunft die Auszahlung der Reisekosten anzubieten.

§ 29 Pflichten des VDH-/FCI-Zuchtrichters

1. Als Aussteller darf ein VDH-/FCI-Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt. (Siehe auch § 10 Nr. 3).
2. Die ausländischen FCI-Zuchtrichter sind verpflichtet, wie auch die in der VDH-Richterliste eingetragenen VDH-/FCI-Zuchtrichter, nach dem bei der FCI hinterlegten Standard zu richten. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.
3. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens nicht im Katalog aufgeführt wurde.
4. Der VDH-/FCI-Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, den Abstammungsnachweis einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
5. Bei Sonder- und Spezial-Rassehund-Ausstellungen des CfBrH ist die Ausfertigung eines Richterberichtes Pflicht. Auf Wunsch des Ausstellers ist der Richterbericht in deutscher Sprache abzufassen. Die Bewertungsbögen muss der VDH-/FCI-Zuchtrichter selbst führen.

§ 30 Pflichten des Veranstalters bezüglich VDH-/FCI-Zuchtrichter

1. Die Veranstalter von Rassehund-Ausstellungen haben einen VDH-/FCI-Zuchtrichter schriftlich einzuladen. Dieser ist verpflichtet, die Annahme oder Ablehnung der Einladung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen.
2. Dem VDH-/FCI-Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Rassen und die Anzahl der von ihm zu richtenden Hunde vom einladenden Verein mitzuteilen. Des Weiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden. Der Veranstalter muss für den Zuchtrichter eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung wird bei termingeschützten Rassehund-Ausstellungen vom VDH abgeschlossen.
3. Bei Rassen von kleinem Wuchs ist dem VDH-/FCI-Zuchtrichter ein stabiler Tisch mit einer rutschfesten Unterlage bereitzustellen. In den einzelnen Ringen muss es dem Zuchtrichter ermöglicht werden, seine Hände zu reinigen.
4. Einem VDH-/FCI-Zuchtrichter dürfen nicht mehr als zwölf Hunde je Stunde zur Bewertung und Erstellung des Richterberichtes zugeteilt werden. Die maximale Gesamtzahl darf 80 Hunde pro VDH-/FCI-Zuchtrichter und Ausstellungstag nicht übersteigen.

§ 31 Zuchrichterspesen

1. VDH-/FCI-Zuchtrichter erhalten auf Spezial-Rassehund-Ausstellungen*, Nationalen und Internationalen Ausstellungen pro Reisetag 35,00 Euro und pro Tag der Richtertätigkeit 50,00 Euro. (*in Erweiterung der VDH-Spesenordnung)
2. Die Zuchrichterspesen sind von der Ausstellungsleitung zu bestreiten bzw. von der Sonderleitung, wenn die Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung dies vorsieht.
3. Die dem VDH-/FCI-Zuchtrichter zustehenden Spesen und/oder Kosten sollen erst dann zur Auszahlung gelangen, nachdem dieser seine Tätigkeit ordnungsmäßig beendet und die Abschnitte aus dem Richterbuch sowie ggf. die Vorschlagszettel für CACIB, Anwartschaften

für den Titel „Deutscher Champion(VDH)“, Bundessieger und VDH-Europasieger der Ausstellungsleitung ausgehändigt hat.

§ 32 Zuchtrichterwechsel

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen. Der Zuchtrichterwechsel ist dem Leiter Ausstellungswesen des CfBrH mitzuteilen und im Internet zu veröffentlichen. Ausnahme: es liegt höhere Gewalt vor.

§ 33 VDH-/FCI-Zuchtrichter Anwarter

Die Ausstellungsleitungen sind angehalten, die Ableistungen von Anwartschaften aktiv zu fördern. Spezialzuchtrichter-Anwärter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des „Leiters Zuchtrichterwesen“ zugelassen werden. Über geplante Anwartschaften ist die Ausstellungsleitung zu informieren.

§ 34 Vorzeitiges Verlassen der Ausstellung

Der Aussteller hat sich mit einem qualifizierten Hund für alle evtl. nachfolgenden Ausscheidungen wie z.B. CAC, BOB, BIS, Jugendsieger, Tagessieger usw. pünktlich am Bewertungsring bereit zuhalten.

Titel und Anwartschaften werden aberkannt, außer es liegt eine schriftlich begründete Entschuldigung beim Ausstellungsleiter vor.

§ 35 Zuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden und höchstens fünf Hunden derselben Rasse und Varietät, ungeachtet des Geschlechts, die von derselben Person (gleicher Zuchtername) gezüchtet worden sind, auch wenn sie sich nicht in deren Eigentum befinden. Dieser Wettbewerb wird von einem VDH-/FCI-Zuchtrichter gerichtet, der alle acht Rassen des CfBrH richten darf.

§ 36 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Nachzuchtgruppen bestehen aus einem Rüden oder einer Hündin mit mindestens drei und höchstens fünf seiner/ihrer Nachkommen (erste Generation Rüden/Hündinnen). Dieser Wettbewerb wird von einem VDH-/FCI-Zuchtrichter gerichtet, der alle acht Rassen des CfBrH richten darf.

§ 37 Paarklassen-Wettbewerb

Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden. Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin derselben Rasse und Varietät, die demselben Eigentümer gehören. Dieser Wettbewerb wird von einem VDH-/FCI-Zuchtrichter bewertet, der alle acht Rassen des CfBrH darf.

§ 38 Junior-Handling

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen des VDH.

§ 39 Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB/BOS)

1. Diesen Wettbewerb richtet ein VDH-/FCI-Zuchtrichter. Richten mehrere VDH-/FCI-Zuchtrichter eine Rasse, ist der VDH/FCI-Richter dieses Wettbewerbs vor dem Richten festzulegen.
2. Der „Beste Hund der Rasse“ wird nach dem Richten aller Klassen vom VDH-/FCI-Zuchtrichter aus den mit vorzüglich bewerteten, erstplatzierten Rüden und Hündinnen der Jugend-, Veteranen-, Zwischen-, Champion-, Gebrauchshund- (für Border Collie) und Offenen Klasse bestimmt. Es müssen auch die entsprechenden Anwartschaften, wie das Vet-CAC, J-CAC und CAC vergeben worden sein.

BOS

Der „Beste Opposite Sex“ Hund wird anschließend aus den entsprechenden Vertretern des anderen Geschlechts (BOB) gewählt.

Anschließend wird der Beste Junghund und der Beste Veteran ermittelt.

§ 40 Wettbewerb „Bester Hund der Ausstellung“ (BIS)

Alle Rassebesten nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Ausstellung“ teil. Aus den Rassebesten wird der „Beste Hund der Ausstellung“ (BIS) ermittelt.

Diesen Wettbewerb richtet ein VDH-/FCI-Zuchtrichter, der alle acht Rassen des CfBrH richten darf.

§ 41 Deutscher Champion (CfBrH)

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Champion (Club)“ von allen – die jeweilige Rasse betreuenden – Vereinen verliehen bekommen.

Der vom CfBrH vergebene Titel „Deutscher Champion (CfBrH)“ kann nur durch mindestens fünf Anwartschaften unter drei verschiedenen VDH-/FCI-Zuchtrichtern errungen werden.

Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft muss ein zeitlicher Mindestzwischenraum von 12 Monaten liegen.

Die erworbenen Anwartschaften anderer Vereine sind anzuerkennen, wobei jedoch die Mehrheit der Anwartschaften beim CfBrH errungen worden sein muss.

(Anmerkung: zusätzliche CAC-Vergabe für Clubsieger siehe unter § 4)

Die Anwartschaften werden in der Zwischenklasse, Offenen Klasse und Championklasse, sowie in der Gebrauchshundklasse (nur für Border Collie) vergeben, wobei der Hund mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sein muss. Die Reserve-Anwartschaft kann nur an einen mit „Vorzüglich 2“ bewerteten Hund vergeben werden.

Ergänzung:

Auf den termingeschützten rassespezifischen Ausstellungen des CfBrH wird ein zusätzliches CAC (pro Geschlecht) vergeben. Dafür konkurrieren die V1 Hunde der Zwischen-, Champion- und Offenen Klasse, sowie der Gebrauchshundklasse (nur Border Collie).

Nach Erhalt der letzten Anwartschaft sind dem Leiter Ausstellungswesen des CfBrH die Unterlagen zur Bestätigung des Titels einzureichen:

- fünf Kopien des Richterberichtsformulars mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen oder Sonderschauen des CfBrH
- eine Kopie der Ahnentafel des betreffenden Hundes
- Gebühr für die Championbestätigung des CfBrH nach der z.Zt. gültigen Gebührenordnung

Richterberichtsformulare mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurden, werden nicht anerkannt.

Eine Änderung auf Anwartschaftsdokumenten darf nur vom Leiter Ausstellungswesen des CfBrH vorgenommen werden. Dieses muss auf dem Dokument vermerkt sein.

Die Bestätigung und die Urkunde werden vom Leiter Ausstellungswesen des CfBrH nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen verschickt.

§ 42 Deutscher Jugendchampion (CfBrH)

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Jugendchampion (Club)“ von allen – die jeweilige Rasse betreuenden – Vereinen verliehen bekommen.

Der vom CfBrH vergebene Titel „Deutscher Jugendchampion (CfBrH)“ kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen VDH-/FCI-Zuchtrichtern errungen werden.

Die erworbenen Anwartschaften anderer Vereine sind anzuerkennen, wobei jedoch die Mehrheit der Anwartschaften beim CfBrH errungen worden sein muss.

Die Anwartschaft kann nur an einen mit „Vorzüglich 1“ bewerteten Hund in der Jugendklasse vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann nur an einen mit „Vorzüglich 2“ bewerteten Hund vergeben werden. Ein Reserve-CAC-J wird aufgewertet, wenn der Hund, der das CAC-J bekommen hat, bereits die Bedingungen zum Deutschen Jugendchampion (Club) am Tage vor der Ausstellung erfüllt hat.

Der Titel Deutscher Jugendchampion (CfBrH) berechtigt nicht zur Meldung in der Championklasse, jedoch besteht der Anspruch, dass dieser Titel in den Clubunterlagen geführt wird.

Innerhalb drei Wochen nach Erhalt der letzten Anwartschaft sind dem Leiter Ausstellungswesen des CfBrH die Unterlagen zur Bestätigung des Titels einzureichen:

- drei Kopien des Richterberichtsformulars mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften auf termingeschützten Spezial-Rassehund-Ausstellungen oder Sonderschauen des CfBrH
- eine Kopie der Ahnentafel des betreffenden Hundes
- Gebühr für die Championbestätigung des CfBrH nach der z.Zt. gültigen Gebührenordnung

Richterberichtsformulare mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurden, werden nicht anerkannt.

Eine Änderung auf Anwartschaftsdokumenten darf nur vom Leiter Ausstellungswesen des CfBrH vorgenommen werden. Dieses muss auf dem Dokument vermerkt sein.

Die Bestätigung und die Urkunde werden vom Leiter Ausstellungswesen des CfBrH nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen verschickt.

Sollte ohne nachgewiesenen Grund die Zeit von drei Wochen überschritten werden, so wird das letzte CAC-J aberkannt.

§ 43 Deutscher Veteranenchampion (CfBrH)

Ein Hund kann den Titel „Deutscher Veteranenchampion (Club)“ von allen – die jeweilige Rasse betreuenden – Vereinen verliehen bekommen.

Der vom CfBrH vergebene Titel „Deutscher Veteranenchampion (CfBrH)“ kann nur durch mindestens drei Anwartschaften unter zwei verschiedenen VDH-/FCI-Zuchtrichtern errungen werden.

Die erworbenen Anwartschaften anderer Vereine sind anzuerkennen, wobei jedoch die Mehrheit der Anwartschaften beim CfBrH errungen worden sein muss.

Die Anwartschaft kann nur an einen mit „Platz 1“ bewerteten Hund in der Veteranenklasse vergeben werden.

Die Reserve-Anwartschaft bekommt der zweitplatzierte Veteran. Ein Reserve-CAC-Vet. wird aufgewertet, wenn der Hund, der das CAC-Vet. bekommen hat, bereits die Bedingungen zum Deutschen Veteranenchampion (Club) am Tage vor der Ausstellung erfüllt hat.

Der Titel Deutscher Veteranenchampion (CfBrH) berechtigt nicht zur Meldung in der Siegerklasse.

Nach Erhalt der letzten Anwartschaft sind dem Leiter Ausstellungswesen des CfBrH die Unterlagen zur Bestätigung des Titels einzureichen:

- drei Kopien des Richterberichtsformulars mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften auf termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellungen oder Sonderschauen des CfBrH
- eine Kopie der Ahnentafel des betreffenden Hundes
- Gebühr für die Championbestätigung des CfBrH nach der z.Zt. gültigen Gebührenordnung

Richterberichtsformulare mit Vermerk der vergebenen Anwartschaften, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurden, werden nicht anerkannt.

Eine Änderung auf Anwartschaftsdokumenten darf nur vom Leiter Ausstellungswesen des CfBrH vorgenommen werden. Dieses muss auf dem Richterbericht vermerkt sein.

Die Bestätigung und die Urkunde werden vom Leiter Ausstellungswesen des CfBrH nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen verschickt.

§ 44 Internationaler- Schönheits- Champion (für Border Collie)

Für die Anerkennung des Titels „Internationaler-Schönheits-Champion“ ist für die Rasse Border Collie neben den geforderten Anwartschaften eine bestätigte Arbeitsprüfung erforderlich.

Die Arbeitsprüfung ergibt sich aus § 19.6 der Ausstellungsordnung des CfBrH.

Die Bestätigung ist dem Antrag auf Zuerkennung des Titels „Internationaler-Schönheits- Champion“ in Kopie beizufügen

§ 45 Ordnungsbestimmungen

1. Verstöße gegen diese Ordnung können geahndet werden.
2. Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:
 1. Verwarnung
 2. Aberkennung von Titeln und Titel-Anwartschaften des Hundes
 3. Befristetes Ausstellungsverbot
 4. Unbefristetes Ausstellungsverbot

Maßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u. a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorfürer sein.

3. Als besondere Verstöße werden angesehen:
 1. Störung des geordneten Ablaufs von Rassehunde-Ausstellungen
 2. Zuwiderhandlung gegen eine Anweisung der Ausstellungsleitung des Veranstalters oder dessen Stellvertreter
 3. Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung
 4. Einbringung eines nach § 4 Punkt 4 nicht zugelassenen Hundes in das Ausstellungsgelände
 5. Verstöße gegen die §§ 11 Nr. 1; 12; 15 Nr. 6,
 6. Beleidigung eines VDH/FCI Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung
 7. Beleidigung eines Ausstellers in mündlicher oder schriftlicher Form
 8. Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Person, die geeignet sein können, den VDH/FCI-Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person
 9. Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung
4. Für Verbote der Teilnahme auf Internationalen- und Nationalen Rassehunde- Ausstellungen gilt die Ausstellungsordnung des VDH.
5. Zuständig für die Ahndung von Verstößen gegen diese Ordnung anlässlich einer Spezial-Rassehundeausstellung des CfBrH ist das Präsidium. § 36 der VDH-Ausstellungsordnung gilt entsprechend.

§ 46 Wichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Wichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Wichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 47 Änderung dieser Ausstellungsordnung

Diese Änderung der Ausstellungsordnung (Babyklasse/Anzahl der Anwartschaften) wurde auf der Hauptversammlung des CfBrH am 27.03.2011 beschlossen und auf der a.o. Hauptversammlung am 17.09.2011 bestätigt.

Die Änderung § 40 wurde auf der Präsidiumssitzung vom 21./22. April 2012 lt. § 29 (1) der Satzung beschlossen.

Die Änderung § 25 wurde auf der Präsidiumssitzung vom 23./24. Juni 2012 lt. § 29 (1) der Satzung beschlossen.

Die Änderung § 19 (Wegfall der Ehrenklasse) ergibt sich aus dem FCI-Ausstellungsreglement und ist ab dem 01.01.2013 gültig.

Die Änderung § 22 wurde auf der Präsidiumssitzung vom 22./23. Juni 2013 lt. § 29 (1) der Satzung beschlossen.

Die Änderung § 4, § 33 und § 40 wurde auf der Hauptversammlung des CfBrH am 06. April 2014 beschlossen.

Die Änderungen § 7 (Veröffentlichung Meldestatistik) und § 19 (Gebrauchshundeklasse Border Collie) erfolgen nach den Vorgaben des VDH und wurden auf der Präsidiumssitzung vom 28./29. März 2015 lt. § 5.8 der Satzung beschlossen.

Die Änderungen § 10 (Zulassung von Ausstellern), § 15 (Laserpointer/Zwingerwerbung), § 19 (Klasseneinteilung/Stichtag Alter), § 22 (Formwertnoten), § 32 (VDH-/FCI-Zuchtrichteranwälter) und § 33 (Wettbewerb BOB) erfolgten nach Vorgaben des VDH und wurden auf der Präsidiumssitzung vom 20. Juni 2015 lt. § 5.8 der Satzung beschlossen.

Die Änderung § 38 Wettbewerb „Bester Hund der Rasse“ (BOB/BOS) wurde auf der Präsidiumssitzung vom 26.11.2016 lt. § 5.8 der Satzung beschlossen.

Die Ergänzung § 24 Titel und Titelanwartschaften wurde auf der Hauptversammlung am 22./23.04.2017 beschlossen.

Die Änderungen § 9, § 19, § 39, § 41, § 42 und § 43 ergeben sich aus der geänderten VDH-Ausstellungsordnung und sind ab dem 01.01.2019 gültig.

Die Änderungen § 3 (Terminschutz und Formalitäten), § 19 (Rassen und Klasseneinteilung), § 30 (Pflichten des Veranstalters bezüglich VDH-/FCI-Zuchtrichtern) und § 31 (Zuchtrichterspesen) wurden auf der Hauptversammlung am 03./04. Oktober 2020 beschlossen.

§ 48 Inkrafttreten

Diese Ausstellungsordnung wurde von der a.o. Hauptversammlung des CfBrH am 17. September 2011 in Hann. Münden verabschiedet.

Diese Ausstellungsordnung tritt nach Veröffentlichung im Club-Report Oktober 2011, am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Die Änderungen § 40, § 25 und § 22 sind nach der ersten Veröffentlichung im Club-Report 3.2012, 4.2012 und 4.2013 für alle Mitglieder rechtswirksam.

Ihre endgültige Wirksamkeit erreichten sie nach der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung am 06. April 2014.

Die Änderungen § 7 und § 19 sind nach der Veröffentlichung im Club-Report 3.2015 rechtswirksam und erreichten ihre endgültige Wirksamkeit nach der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung am 22./23.04.2017.

Die Änderungen § 10, § 15, § 19, § 22, § 32 und § 33 sind nach der Veröffentlichung im Club- Report 4.2015 rechtswirksam und erreichten ihre endgültige Wirksamkeit nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung am 22./23.04.2017.

Die Änderung § 38 ist nach der Veröffentlichung im Club Report 1.2017 rechtswirksam und erreichte ihre endgültige Wirksamkeit nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung am 22./23.04.2017.

Die Ergänzung § 24 Titel und Titel-Anwartschaften ist nach Beschluss der Hauptversammlung am 22./23.04.2017 und Veröffentlichung im nächsten Club-Report wirksam.

Die Änderungen § 9, § 19, § 39, § 41, § 42 und § 43 sind nach der Veröffentlichung im Club- Report 06.2018 rechtswirksam.

Die Änderungen § 3, § 19, § 30 und § 31 sind nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung am 03./04. Oktober 2020 sowie durch die Veröffentlichung im Club-Report 06/2020 zum 01.12.2020 wirksam.

Die Änderungen § 4, § 7, § 9, § 10, § 11, § 15, § 16, § 17, § 18, § 19, § 25, § 26, § 29, § 35, § 36, § 37, § 38, § 41, § 42, § 43 und § 45 sind nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung am 02./03. Oktober 2021 sowie durch die Veröffentlichung im Club-Report 06/2021 zum 01.12.2021 wirksam.